**Zusammenfassung Bewertung gemäss SIA 144**

| | |
|---|---|
| **Bezeichnung** | ***Sanierung und Erweiterung Schulanlage Kreuzgut Schaffhausen*** |
| | *Planersubmission im offenen Verfahren* |
| | anonym |
| **Auftraggeber** | ***Stadt Schaffhausen,*** |
| | *Hochbauamt, Münstergasse 30, 8201 Schaffhausen* |
| Organisation | *Basler & Hofmann AG, Forchstrasse 395, Postfach, 8032 Zürich* |
| Termine | Abgabe Angebote 17.08.2020, Resultat Ende Sept. 2020 |
| SIA geprüft | Nein |
| **Gesamtbewertung** | |

Die Stadt Schaffhausen nimmt mit diesem Vorprojekt-Vorverfahren und anschliessendem Planerwahlverfahren – für eine komplexe Aufgabe mit Anlagekosten von über 12 Mio. – kein Vorbild ein. Ein ordentlicher Projektwettbewerb, der aufgrund einer Machbarkeitsstudie hätte durchgeführt werden können, wäre auch für die Vielfalt von Ergebnissen, der richtige Lösungsansatz. Nur so würde den Zielen des öffentlichen Beschaffungswesens – nicht nur de jure, sondern auch de facto – nachgelebt.

Ein Planerwahlverfahren ist für kleinere Bauaufgaben, wie Sanierungen oder Umbauten, prädestiniert.

**Qualität**

Mit der Ausschreibung der Planerleistungen im offenen Verfahren werden die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens - erfüllt.

Die SIA Ordnung 144 (2014) wird subsidiär benannt.
Die Rechtsmittelbelehrung ist aufgeführt.

Das Honorarangebot wird mit 25% gewertet.

**Mängel**

Die Bezeichnung «*Planersubmission im offenen Verfahren*» ist nicht konform mit der SIA 144, sondern stützt sich auf eigene Regelungen.

Die Ausschreibung beruht auf einem Vorprojekt, welches als Direktauftrag vergeben wurde. Mit diesem Vorgehen wird ein ordentliches Wettbewerbsverfahren nicht eingehalten. Auch wenn gemäss Pflichtenheft das Vorprojekt zu überprüfen und zu optimieren ist, wird das architektonische Korsett vorgegeben.

Die Öffnung der Angebote findet bei der Auftraggeberin statt und ist nicht öffentlich. Weder ein Bericht oder Ausstellung noch ein Protokoll wird aufgeführt. Die Idee, das Preiscouvert in einem zweiten Schritt zu öffnen bleibt geschuldet.

Im «Zugang zur Aufgabe» werden auch planerische Verbesserungen gewünscht Die Art der «*Verbesserungsvorschläge»* ist offen; ob und wie diese in der Bewertung berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich. Planerische Leistungen sind nach Ordnung 144 weder erwünscht noch verfahrenskonform.

Zumindest das Aufzeigen von zielführenden Vorschlägen stellt eine Leistung dar, die entschädigt werden sollte.

Dass das Architektenbüro, das das Vorprojekt erstellt hat – obwohl mit einem grossen Hintergrundwissen behaftet – nicht von der Teilnahme ausgeschlossen, wird bemängelt.

Die Vorprojekt Urheberrechte können übernommen werden, bezüglich den neuen Ideen aus den gestalterischen Beiträgen, ist nichts erwähnt.

Die abweichenden Bestimmungen zum Honorarvertrag wie; reduzierte Vorprojekt-Leistung, Rückbehalt Garantie und Bauaufnahmen inkludiert, werden nicht unterstützt.

Wie die Beiträge gekennzeichnet werden sollen, wird nicht definiert. Das Gremium hat nicht vollständig unterzeichnet.

**Beurteilung**

**Der BWA** Ostschweiz **bewertet die Ausschreibung «*Sanierung und Erweiterung Schulanlage Kreuzgut Schaffhausen*» negativ, da mit der Erarbeitung des Vorprojekts ein ordentlicher Wettbewerb – gemäss den Zielen des öffentlichen Beschaffungswesens – umgangen wird. Dabei betrifft es ein städtebaulich entscheidendes und grösseres Bauvorhaben, das nicht mit einer «*Planersubmission*» abgehandelt werden kann. Von der Stadt Schaffhausen – als Auftraggeberin der öffentlichen Hand – ist eine Vorbildfunktion für Projektentwicklungen zu erwarten.**